

## **Satzung**

### **zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Barleben vom 28. September 2005**

Aufgrund der §§ 6, 7, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14, 18) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die nachfolgende Satzung beschlossen.

#### **Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Barleben vom 28. September 2005 zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 09.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§16  
Einwohnerfragestunde im Gemeinderat“

2. nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„16 a  
Einwohnerfragestunde im Ortschaftsrat

- (1) Die Ortschaftsräte der Ortschaften Ebendorf, Barleben und Meitzendorf haben beschlossen, im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für die Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:
- (2) Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunden fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die örtliche Angelegenheiten betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Fragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einen von ihm beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von 6 Wochen erteilt werden muss. Über schriftlich erteilte Antworten ist der Ortschaftsrat in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.“

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Barleben in Kraft.

Barleben, den

Keindorff  
Bürgermeister

DS